



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

8) Hochfürstlicher Befehl, wie die Anweisung und das Anplacken des Bau- und Brennholzes geschehen solle. 1705

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. 3.

Hochfürstlicher Befehl, wie die Anweisung und das Anplacken des Bau- und Brennholzes geschehen solle; von
1705.

(Samml. II. S. 44.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnoldt, Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont 2c. Thuen Kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir nach jüngst vorgewesener Visitation Unser Wälder und Gehölzer, Uns gehorsamst berichten lassen, wie daß deren verschiedene gar sehr verhauen seyn, und solches guten Theils daher rühren solle, daß die bishero darin verfügte Anweisung ganz unordentlich und außer der Zeit geschehen seye und dann dieserhalb in der von Unseren H. H. Vorfahren Christmildesten Andenkens Anno 1669 und 1702 ausgelassener Holzordnung absonderlich Articulo XXII. zwar ein- und anders bereits verordnet worden, ein solches aber oder nicht genug beobachtet, oder nicht zulänglich zu seyn scheint: so haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, nicht allein die bessere Observanz vor angezogener Holzordnung, und wegen Anweisung des Brennholzes darin enthaltenen Modi (worzu auch Unsere Conductores, und übrige zu ohnentgeltlicher Abführung des Brennholzes Berechtigte durch die Beamte angewiesen werden sollen) vermits dieses abermalen anzubefehlen, sondern auch noch dieses hinzu zu setzen, daß künftig a dato dieses nur zweymal im Jahr, nemlich den Herbst und Frühling, eine ordentliche Anplackung aller und jeder im nachfolgendem halben Jahr sowol zum Bau- als auch zu Brenn- und Kohlen verkaufender Bäumen und assignirenden Gehölzes, ohne dessen Unterscheid, vorgenommen, und solches jedesmahl vierzehn Tage vorhero von denen Canzelen publicirt, auch denen dabey etwa mit Interessirten Kund gemacht, weniger nicht daselbe, was also angeplacket, längst innerhalb zwey Monathen Zeit weg geführt werden, daselbe aber, so nach verfloßener Zeit noch davon sich im Walde befinden wird, Uns hinwieder verfallen seye, die Holzknechte auch bey Verlust ihres Dienstes und anderer schwerer Strafe, darauf fleißige Acht geben sollen, wie dann zu solchem Ende zwey Plack-Arten, mit Unserem Wapen und der Jahrzahl, womit ein jedes Stück oben und am Stamme gezeichnet werden solle, verfertiget- und eine davon bey jedes Orts-Beamten, die andere aber hieselbst in Verwahr gehalten, und allemal bey Anschlag- und Plackung des Gehölzes von hieraus mitgebracht werden, keineswegs aber einigen Beamten zugelassen seyn solle, das geringste anzuweisen oder anzuschlagen, ehe und bevor solches anhero denunciirt, und von hieraus einer solchen Anweis- und Bezeichnung bezuwöhnen, abgeschickt seye; Wobey die Beamte ein ordentliches Register oder Protokoll von allen und jeden angewiesenen Stämmen bey deren Anplackung halten, dieselbe ihren Eyd und Pflichten nach, anschlagen, und wie solches geschehen, darim Specificce benennen, und jedesmal Uns

durch den zurück kommenden Oberförster übersenden sollen; Und befehlen solchemnach allen und jeden Unseren Beamten, Bögten, Richteren, Holzgreven, und Holznechten, sowohl der vorangezogener Holz-, als auch dieser Unserer Verordnung in allen Punkten, und Articulen (es wäre dann, daß in ein, oder anderen von Uns etwas besonderes verordnet würde) mit aller Sorgfalt in Fleiß und pflichtmäßiger Schuldigkeit nachzuleben.

Urkundlich Unseres hierunter gesetzten Nahmens und Hochfürstlichen Secrets. Signatum auf Unserem Residenzschloß Neuhaus, den 5. August 1705.

(L. S.)

Franz Arnoldt.

Nr. 9.

Verordnung, daß das Vieh durch junge Knaben und Mädchen nicht gehütet werden solle; von 1710.

(Samml. II. S. 56.)

Demnach Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster 2c. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, gar mißfällig vorgekommen, wie daß an verschiedenen Orten hiesigen Hochstifts denen von ihren Herrn Vorfahren Christmildesten Andenkens ausgelassenen Verordnungen zuwider das Vieh durch junge Knaben und Mädchens hin und wieder allein gehütet werde, und dadurch nebst Verabsäumung des Gottesdienstes und Christlicher Lehr oftmalen große Verführung der Jugend auch großer Schaden an denen Feldfrüchten geschehe; dahero hochgedachte Sr. Hochfürstl. Gnaden der Nothdurft befunden, hierunter nachdrücklich zu remediiren, und obangeregte Verordnung und Befelcher erneuern zu lassen.

Als befehlen Dieselbe Dero jedes Orts Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten hiemit wohlernstlich und bey willkührlicher Straf, die Verfügung zu thun, damit in Städten, Flecken und Dörferen von denen Eingefessenen und Unterthanen deren Vieh dem gemeinen Hirten vorgezrieben, und nicht durch die Jugend zwischen dem Korn und sonst allein gehütet werde, welche aber eigene Kämpfe und Weyden haben, selbiges darein treiben, und solche zu dem End, damit des Hütens unnöthig seye, nach Nothdurft zumachen sollen, mithin auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu lassen, und bey den Gogerichteren gehörend zu bestrafen. Weilen auch dadurch von der Jugend die Kirche und Christliche Lehr an Sonn- und Feyertagen verabsäumet werden, solches allein-hüten desto mehr abzustellen, worauf dann Dero Archidiaconi und deren Commisarien, in deren Districten ebenfalls zu advigiliren, und die Vorsehung zu thun, damit die Jugend zur Andacht und Christlichen Lehr angehalten, und diesem erwiedertem Mandato behörig nachgelebt, auch denen